

Vertrag über Auftragsforschung (Variante Übertragung)

zwischen

1. **Unternehmen**, vertreten durch **XXX**,
Straße, Ort

(„**Name Unternehmen**“)

und

2. Freistaat Bayern, vertreten durch die **Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof**, diese vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann, Alfons-Goppel-Platz 1, 95028 Hof
(„**Hochschule Hof**“)

Ausführende Stelle: [Forschungsgruppe] des Instituts für [XXX] der Hochschule Hof unter der Leitung von [XXX]

– alle nachstehend einzeln oder zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Hochschule Hof will auf dem Gebiet ******* mit **Unternehmen** zusammenarbeiten.

§ 1

Definitionen

1. „**Altrechte**“ sind alle bei Beginn dieser Vereinbarung bei dem jeweiligen Vertragspartner projektbezogenen Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, Schutzrechte und Werke oder sonstige Inhalte und Daten, die durch Urheber-, Nutzungs- oder sonstige Rechte schützbar, aber in Deutschland nicht eintragbar sind, sowie Know-how, das der Geheimhaltung nach Maßgabe dieses Vertrages unterliegt, und Computerprogramme.

2. **„Neurechte“** sind nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Projektergebnisse gemeldete (§ 5 ArbEG) Erfindungen, Schutzrechte und/oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how auf die Projektergebnisse.
3. **„Projektergebnisse“** sind alle Resultate der Forschung und Entwicklung und der sonstigen Arbeiten im Projekt, die bei der Durchführung des Vertrages entstehen und die unter den Vertragsgegenstand fallen, insbesondere Vertragserfindungen, schutzrechtsfähige Inhalte und Darstellungen sowie Werke oder sonstige Inhalte und Daten.
4. **„Vertragserfindungen“** sind alle während der Projektlaufzeit von Mitarbeitern der Vertragspartner infolge von Arbeiten im Projekt gemachten, das Vertragsgebiet betreffenden Erfindungen, die einem oder mehreren Vertragspartnern zustehen, insbesondere durch Inanspruchnahme nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz. Eine **„Erfindung“** ist, was nach deutschem Recht patent- oder gebrauchsmusterfähig, bereits patentiert oder durch ein rechtsbeständiges Gebrauchsmuster eingetragen ist.
5. **„Sonstige schutzrechtsfähige Inhalte“** sind nicht-technische Erfindungen, die nach dem Marken- oder Designgesetz bzw. nach der Richtlinie 98/71/EG vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen und der VO (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12.12.2001 (in der Fassung vom 18.12.2006) und der VO (EG) Nr. 207/2009 über die Unionsmarke vom 26.02.2009 (in der Fassung vom 30.09.2016) der EU geschützt und/oder eintragbar sind.
6. **„Werke und sonstige Inhalte“** sind durch Urheber- oder sonstige Rechte schützbar, aber in Deutschland nicht eintragbar. Sie umfassen auch Know-how, das der Geheimhaltung nach Maßgabe dieses Vertrages unterliegt.
7. **„Know-how“** umfasst alles Wissen, das technischen oder sonstigen Erfindungen zugrunde liegt, unabhängig davon, ob es schutzrechtsfähig ist oder nicht, Methoden, technische Lösungen oder Verfahren erfasst, und das bisher Dritten nicht zugänglich gemacht wurde.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Durchführung der folgenden Auftragsforschung *** und die Anwendung auf folgendem/n Anwendungsgebiet/en: ***
2. Dieser Vertragsgegenstand und der genaue Umfang der von der Hochschule Hof durchzuführenden Arbeiten ist in dem, diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten, Projektplan beschrieben. Anlage 1 wird hiermit Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Durchführung der Arbeiten

1. Die Hochschule Hof wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener und/oder während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Austausch mit Unternehmen durchführen.
2. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Die einem Vertragspartner zur Durchführung der Arbeiten von einem anderen Vertragspartner überlassenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstigen Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an den jeweiligen Vertragspartner auf dessen Wunsch zurückzugeben. Soweit Maschinen oder Anlagen leihweise überlassen werden, ist hierfür ein gesonderter Leihvertrag abzuschließen.
3. Die Hochschule Hof wird Unternehmen auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Projektergebnisse geben.
4. **Vergabe von Unteraufträgen:**

Die Hochschule Hof ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Unternehmen Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, solange die Hochschule Hof als Auftraggeber nicht die Erfüllung der ihr nach Satz 3 treffenden Verpflichtungen nachgewiesen hat. Die Hochschule Hof ist verpflichtet, sich im Verhältnis zum Auftragnehmer alle Rechte übertragen oder einräumen zu lassen, die sie benötigt, um ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag mindestens so erfüllen zu können, wie sie sie erfüllen könnte, wenn sie die von dem Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten selbst ausgeführt hätte. Sie hat ferner sicherzustellen, dass sich der Auftragnehmer im Verhältnis zu beiden Vertragspartnern durch Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen verpflichtet, deren Unternehmensgeheimnisse zu wahren und nur für die Zwecke und die Dauer seines Auftrags zu benutzen.
5. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Vertragspartnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Vertragspartner oder die Vertragspartner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt

6. Alle erforderlichen oder zulässigen Willenserklärungen und sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragspartner gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform, zum Beispiel per E-Mail übermittelt werden, und zwar an:

Unternehmen: E-Mail-Adresse Ansprechpartner

Hochschule Hof: E-Mail-Adresse Ansprechpartner

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt die Mitteilung und/oder Willenserklärung als nicht zugegangen.

7. Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrags herausstellen, dass gegenüber dem Projektplan Leistungsänderungen der Hochschule Hof erforderlich werden, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- a) Hat die Hochschule Hof erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
- b) In Fällen, in denen Unternehmen eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, kann die Hochschule Hof vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- c) In allen anderen Fällen kann die Hochschule Hof vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage der Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- d) Für die Fälle § 3 Nr. 7 b) und § 3 Nr. 7.c) wird folgendes Verfahren vereinbart:
 - Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
 - Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
 - Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist dies schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind. Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von allen Vertragspartnern unterschrieben wird.

§ 4

Termine

Die Termine für den Ablauf der Arbeiten einschließlich des Abschlusstermins sowie die einzelnen Phasen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Projektplan.

§ 5

Altrechte

1. Information über Altrechte:

Die Vertragsparteien informieren sich nach bestem Wissen, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, unverzüglich und vollständig über bestehende Altrechte, soweit diese voraussichtlich für die Entwicklung der technischen Lösung und Nutzung der Projektergebnisse erforderlich sind. Die Informationspflicht umfasst auch die Information darüber, ob und inwieweit der jeweilige Inhaber bei der Nutzung der Altrechte, etwa durch Nutzungsberechtigungen Dritter, beschränkt ist.

2. Soweit Altrechte im vertragsgegenständlichen Bereich bestehen, verbleiben diese grundsätzlich bei dem jeweiligen Inhaber. In der Anlage 3 ist die Liste der Altrechte enthalten.

3. Nutzungsrechte für Projekt:

Die Vertragsparteien räumen sich auf Verlangen an den bei ihnen bei Vertragsbeginn vorhandenen Altrechten, soweit sie dazu berechtigt und diese zur Durchführung des Projektes notwendig sind, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des Projektes ein.

4. Nutzungsrechte nach Projektende:

Wenn und soweit die Hochschule Hof Inhaberin von Altrechten ist und in deren Nutzung nicht beschränkt ist und soweit diese für die kommerzielle Nutzung der Projektergebnisse durch Unternehmen erforderlich sind, räumt die Hochschule Hof Unternehmen an diesen Altrechten für die Zeit nach Beendigung des Projekts eine, nicht ausschließliche Lizenz im Rahmen des Vertragsgegenstandes zu angemessenen marktüblichen Bedingungen ein. Das für die Einräumung dieser Altrechte vorgesehene Entgelt ist in den Regelungen zur Vergütung in § 10 enthalten, im Falle einer Leistungsänderung in der gem. § 3 Nr. 7 b) und § 3 Nr. 7 c) vereinbarten Zusatzvergütung. Soweit diese Altrechte erst nach einer Leistungsänderung zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden, werden die Vertragspartner sich über die Einbeziehung in diesen Vertrag verständigen.

5. Die Lizenz an den Altrechten ist beschränkt auf Anwendungs- und Vertragsgebiete, die zur Durchführung dieses Vertrages und/oder zur kommerziellen Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind. Wird der Hochschule Hof nach XXX Jahren seit Vertragsschluss dadurch, dass Unternehmen die bestehende Lizenz nach § 5 Absatz 4 nicht ausübt, die Verwertung der Altrechte unbillig erschwert, werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Neuregelung im Hinblick auf die Altrechte erneut verständigen.

§ 6

Neurechte

1. Einräumung Neurechte:

Die Projektergebnisse, insbesondere die Neurechte, stehen materiell Unternehmen zu.

2. Meldung über Diensterfindungen:

Die Hochschule Hof unterrichtet Unternehmen über Meldungen von Diensterfindungen bzw. Mitteilungen von freien Erfindungen der seitens der Hochschule Hof an der Durchführung dieses Vertrages mitwirkenden Personen unverzüglich durch Übersendung entsprechender Kopien der Meldungen/Mitteilungen nach vollständiger Meldung gemäß ArbEG und bietet Unternehmen an diesen Neurechten die Übertragung der Rechte schriftlich an. Unternehmen kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich annehmen. Für den Fall, dass Unternehmen nicht reagiert, erinnert die Hochschule Hof einmalig schriftlich mit einer Frist von einem Monat. Bleibt eine Reaktion von Unternehmen auch dann aus, gilt das Angebot als nicht angenommen und die Hochschule Hof ist frei, die Erfindung freizugeben bzw. selbst anzumelden.

Die jeweils für die Übertragung zu zahlenden Entgelte sind bei Annahme des Angebots und nach Rechnungsstellung durch die Hochschule Hof fällig. Als Entgelt für die Übertragung von Neurechten zahlt Unternehmen für jedes auf Unternehmen übertragene Neuschutzrecht ein Entgelt, das in der Vergütung nach § 10 separat ausgewiesen wird, an die Hochschule Hof. Unternehmen ist verpflichtet, unmittelbar nach Annahme des Angebots Hochschule Hof alle notwendigen Angaben für eine Rechnungsstellung mitzuteilen.

Anmeldung Schutzrechte:

An Neurechten der Hochschule Hof an denen Unternehmen das Eigentum erwirbt, ist Unternehmen oder ein von ihr benannter Dritter berechtigt, diese im Namen von Unternehmen zum Schutzrecht anzumelden. In der Anmeldung sind der oder die Erfinder und die Hochschule Hof zu nennen.

In allen Fällen, in denen Unternehmen das oben genannte Angebot nicht innerhalb der vorgenannten Frist annimmt, ist die Hochschule Hof berechtigt, nach freiem Ermessen auf seinen Namen und auf seine Kosten Schutzrechte anzumelden oder diese an die Erfinder gemäß ArbEG freizugeben.

3. Die Hochschule Hof verpflichtet sich, Beschäftigte der Hochschule Hof, die in den Anwendungsbereich des § 42 Nr. 2 ArbEG fallen, in den Vertragsgegenstand erst dann einzubeziehen, wenn sie die Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Erklärung **entsprechend dem als Anlage 4 beigefügten Muster** mit übernommen haben. Dazu gehört insbesondere, aber nicht alleine, der Projektleiter. Bereits jetzt legen die Vertragspartner die für die Durchführung des Vertrages vorgesehenen Beschäftigten der Hochschule Hof, die in den Anwendungsbereich des § 42 ArbEG fallen, in Anlage 5 fest. **Entsprechende Erklärungen dieser Beteiligten nach Anlage 4 liegen dem Vertrag bei.**

4. Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule Hof sowie das Versuchsprivileg nach § 11 PatG bleibt von diesem Vertrag unberührt. Daher steht dieser an den Projektergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Projektergebnisse. Soweit die Hochschule Hof die Projektergebnisse – soweit diese noch geheim oder unveröffentlicht sind – im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nichtgewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden wollen, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung **Unternehmen** zulässig. **Unternehmen** darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.

5. Soweit die vorstehenden Regelungen Know-how betreffen, bleibt jeder Vertragspartner berechtigt, das Know-how zu nutzen. Auf die Regelungen zur Geheimhaltung in § 12 wird hingewiesen.

6. **Erfindungen außerhalb Vertragsgegenstand:**
Soweit bei der Durchführung des Vertrages Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, stehen diese dem jeweiligen Vertragspartner, der diese Erfindung gemacht hat, zu, wobei aber die Hochschule Hof **Unternehmen** in dem Fall, dass ein Verwertungsinteresse seitens **Unternehmens** besteht, eine nicht ausschließliche Lizenz zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen anbietet.

7. **Urheber- und verwandte Schutzrechte:**
Soweit die vorgenannten Regelungen in § 6 Projektergebnisse betreffen, die **urheberrechtlich** schutzfähig sind oder unter ein verwandtes Schutzrecht fallen und für die Nutzung der unter diesen Vertrag fallenden Erfindungen notwendig sind, verstehen sich die vorgenannten Regeln entsprechend. Soweit nach den betroffenen Schutzrechtsgesetzen eine Übertragung nicht möglich ist, verstehen sich die vorgenannten Formulierungen als Einräumung, und zwar in ihrem Umfang, soweit dies der Zweck dieses Vertrages erfordert, identisch mit dem Umfang der Übertragungen von den eigentlichen, Gegenstand des Vertrages bildenden, Schutzrechten, also z. B. Patenten.

8. **Designrechte:**

Soweit die Projektergebnisse **design- bzw. gemeinschaftsgeschmacksmusterrechtlich** schutzfähige Leistungen umfassen, welche für die Nutzung der unter diesen Vertrag fallenden Erfindungen und sonstige Projektergebnisse notwendig sind, gilt Folgendes:

- a) Die Hochschule Hof überträgt auf **Unternehmen** das Recht, die Designs im eigenen Namen als nationale und/oder internationale Designs und/oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster zur Eintragung anzumelden und zu verwerten, wenn und soweit das Design und/oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster zur Erreichung des mit dem Forschungsprojekt verbundenen Zwecks notwendig ist. Die Entwerfer sind jeweils als solche bei den Anmeldungen zu benennen.
- b) Vorsorglich für den Fall der Nichtanmeldung überträgt die Hochschule Hof auf **Unternehmen** das Recht, die Designs nach Erstveröffentlichung innerhalb der Europäischen Union als nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu verwerten, wenn und soweit die Verwertung im Rahmen des mit den Projektergebnissen verbundenen Zwecks notwendig ist. **Unternehmen** gilt auch dann als Inhaber des Rechts an den nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, wenn die Hochschule Hof oder deren Erfinder die Erstveröffentlichungen vorgenommen haben.

§ 7

Urheber- und verwandte Schutzrechte, insbesondere Software

1. Urheberrechte an Software

Soweit die Hochschule Hof im Rahmen des Projekts eine Software oder Datenbank entwickelt, können Urheberrechte sowie Rechte des Datenbankherstellers gemäß § 87a ff. UrhG entstehen.

2. Zugriff Quellcode

Der Quellcode verbleibt bei der Hochschule Hof, die sich verpflichtet, diesen für 10 Jahre sicher aufzubewahren. Auf Anforderung des Vertragspartners wird die Hochschule Hof nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen am Vertragsgegenstand unverzüglich beseitigen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Hochschule Hof die Aufbewahrung fortsetzen oder den Quellcode **dem Unternehmen** zur Nutzung anbieten.

Auf Verlangen des Vertragspartners hat die Hochschule Hof den Quellcode einem vom Vertragspartner zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung des Vertragspartners diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls die Hochschule Hof mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Aufforderung vom Vertragspartner binnen einer Frist von einer Woche nicht erfolgreich nachkommt.

3. Nutzungsumfang

Die Hochschule Hof räumt dem Vertragspartner ein einfaches, unwiderrufliches, nicht übertragbares, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software einschließlich Dokumentation und Benutzungsanleitung bzw. Datenbank in unveränderter oder umgestalteter Form ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen.

4. Drittsoftware

Bei der Überlassung von Drittsoftware gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Anbieters in Bezug auf die Nutzungsrechte.

5. Alternativ: Open Source

Als „**Open Source Software**“ gilt solche Software, die der Definition der Open Source Initiative gemäß der Anlage 6 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unterfällt.

Die entwickelte Software wird als Open Source Software veröffentlicht, **Lizenz**.

§ 8

Negative und positive Publikationsfreiheit

1. Die Hochschule Hof teilt **Unternehmen** unverzüglich mit, sollte ein Hochschulangehöriger von seinem in § 42 Nr. 2 ArbEG geregelten negativen Publikationsrecht Gebrauch machen.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Hochschule Hof ein Interesse daran hat, die Projektergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen und auf nicht ausschließlicher und nicht diskriminierender Basis zu verbreiten. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen **Unternehmen**, **der** gegebenenfalls an einer Geheimhaltung interessiert sein muss, berücksichtigen. Daher verpflichtet sich die Hochschule Hof gegenüber **Unternehmen**, die Projektergebnisse ohne schriftliche Zustimmung **Unternehmen** nicht zu veröffentlichen oder Dritten, etwa im Rahmen von so genannten Peer Reviews, zugänglich zu machen, solange die Projektergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach § 12 unterliegen. Daher verpflichtet sich die Hochschule Hof, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens sechs (6) Wochen vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag **Unternehmen** zur Prüfung vorzulegen. Parallel dazu verpflichtet sich die Hochschule Hof dazu, **Unternehmen** frühzeitig, mindestens 3 Monate vor Abgabe, darüber zu informieren, ob und in welchem Umfang vom Vertragsgegenstand akademische Abschlussarbeiten betroffen sind.
Soweit **Unternehmen** binnen drei (3) Wochen – im Falle einer akademische Abschlussarbeit binnen sechs (6) Wochen – nach Eingang dieser Unterlagen und einem entsprechenden Hinweis auf den Lauf dieser Frist durch die Hochschule Hof dieser mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird die Hochschule Hof entweder die Veröffentlichung und/oder

den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung **Unternehmen** geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung und/oder zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn sich **Unternehmen** nach einer weiteren Mahnung, in der auf die Folgen des Schweigens hingewiesen wird, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen gegenüber der Hochschule Hof nicht äußert.

§ 9

Kosten der Schutzrechte

Die mit der Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung verbundenen Kosten der Neurechte trägt **Unternehmen**, es sei denn das Recht zur Anmeldung fällt gemäß § 6 Nr. 2 an die Hochschule Hof zurück.

§ 10

Vergütung der Arbeiten

Die Hochschule Hof erhält von **Unternehmen** für die Durchführung der Auftragsforschung einschließlich des Materials und der Benutzung aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des Angebots vom **XXX** (Anlage 2). Anlage 2 wird hiermit Bestandteil des Vertrages.

§ 11

Entgelt für Schutzrechte sowie ggfs. Know-how

1. Das Entgelt nach § 10 umfasst auch das Entgelt für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Altrechten und für die Übertragung der Neurechte. Die Anteile sind gesondert auszuweisen. Bei der Festlegung des Entgelts werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung anderenfalls üblichen Lizenzsätze, berücksichtigt, sodass die Hochschule Hof den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus den Schutzrechten ziehen kann.

Alternativ:

Die Vertragspartner gehen nicht davon aus, dass im Rahmen der Auftragsforschung vergütungspflichtige Neurechte entstehen. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden die Vertragspartner die Vergütung in einer gesonderten Vereinbarung regeln. Bei der Festlegung des Entgelts werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl und Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages voraussichtlich entstehenden Erfindungen, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung

anderenfalls üblichen Lizenzsätze, berücksichtigt, sodass die Hochschule Hof den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus den Schutzrechten ziehen kann. Soweit Altrechte übertragen werden, gilt die Regelung des § 11 Abs. 1 dieses Vertrages.

2. Hat die Hochschule Hof Unternehmen eines oder mehrere Neurechte zu Bedingungen übertragen oder hieran eine Lizenz eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung (§ 10) unter Berücksichtigung dieser Vertragsbeziehung der Hochschule Hof zu Unternehmen in einem auffälligen Missverhältnis im Sinne einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage zu den direkten Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Neurechtes steht, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners den Vertrag dergestalt anpassen, dass der Hochschule Hof eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird. Haben die Vertragspartner diese nach Abschluss des Vertrages eintretenden Bedingungen bei Vertragsschluss vorhergesehen, entfällt der Anspruch.
3. Die Vertragspartner versichern sich wechselseitig, dass die von dem jeweiligen Vertragspartner zur Berechnung der Entgelte nach diesem Paragraphen zur Verfügung gestellten Informationen den Anforderungen des anwendbaren Beihilfe- und Haushaltsrechts entsprechen. Für den Fall, dass die Entgelte wider Erwarten eine rechtswidrige Beihilfe beinhalten sollten, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die übrigen Vertragsbestimmungen ungeachtet einer etwaigen Unwirksamkeit der vereinbarten Entgelte wirksam bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, das beihilfewidrige Entgelt an das beihilfefreie Entgelt anzupassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 12

Geheimhaltung

1. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen dieser Zusammenarbeit alle ihm zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Know-how, technischen Beschreibungen, Erfindungen sowie sonstige schutzbedürftige Informationen des anderen Vertragspartners geheim zu halten, Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen und diese ausschließlich zu Zwecken der Vertrags- und Projektabwicklung zu verwenden.
2. Nicht geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich sind daher Unterlagen, Informationen und Kenntnisse sowie jede andere Form von Informationen, die nachweislich
 - einem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren,
 - zur Zeit ihrer Übermittlung offenkundig waren,
 - nach ihrer Übermittlung ohne Zutun eines anderen Vertragspartners offenkundig geworden sind oder

- nach ihrer Übermittlung einem anderen Vertragspartner von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

Ebenfalls nicht schutzwürdig sind Informationen,

- die belanglos sind,
 - die die Beschäftigten im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben sowie
 - solche, die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, generell bekannt bzw. für diese leicht zugänglich sind.
3. Jeder Vertragspartner wird die Geheimhaltung durch den Umständen nach angemessene technische und sonstige Maßnahmen sicherstellen. Dies gilt insbesondere für die Speicherung und Übermittlung von elektronischen Daten. Die Kennzeichnung der Informationen als geheimhaltungsbedürftig muss nicht für jede Information einzeln erfolgen. Maßnahmen können für bestimmte Kategorien von Informationen, z.B. durch allgemeine technische Zugangshürden, durch Zugangs- und Berechtigungsregelungen oder durch allgemeine interne Richtlinien und Anweisungen sowie in Regelungen in Arbeitsverträgen ergriffen werden.
 4. Kriterien für die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahmen sind, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Nutzung, der Art und Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, die Natur der Informationen, die Bedeutung für den Inhaber, die Größe der Organisation, die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dieser Organisation, die Art der Kennzeichnung der Informationen und hierzu vereinbarten vertraglichen Regelungen mit Beschäftigten und Vertragspartnern.
 5. Ein wirtschaftlicher Wert liegt dann vor, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ohne Zustimmung des Vertragspartners die Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses aller Voraussicht nach dadurch schädigt, dass dessen wissenschaftliches oder technisches Potential, geschäftliche oder finanzielle Interessen, seine strategische Position oder Wettbewerbsfähigkeit untergraben werden.
 6. Die Maßnahmen sind insbesondere dann angemessen, wenn sie geeignet sind, den Zugriff unberechtigter Personen auf die Informationen und das Know-how zu verhindern. Hierbei sind der aktuelle Stand der Technik und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Nachweis hierzu kann insbesondere durch ein IT-Compliance System, die Einhaltung entsprechender DIN- oder ISO-Normen oder des entsprechenden IT-Grundschutz-Kompendiums in der jeweils aktuellen Version geführt werden.

7. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf diese Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten. Die Vertragspartner werden dies durch geeignete schriftliche Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern sowie Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch entsprechende Dienst- oder Arbeitsverträge sicherstellen. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretungen sowie der Hinweisgeber gem. § 5 GeschGehG bleiben unberührt.
8. Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, insbesondere der Hochschule Hof, gilt im Sinne des § 1 Abs. 2 GeschGehG schon die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung gem. § 37 BeamtenstatusG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L sowie § 203 Abs. 2 StGB.
9. Zwischen den Vertragspartnern gegebenenfalls bereits bei der Anbahnung des Projektes geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen werden durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit Wirkung für die Zukunft durch diesen aufgehoben und ersetzt.

§ 13

Haftung

1. Die Hochschule Hof wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
2. Im Falle etwaiger Gewährleistung wird **Unternehmen** der Hochschule Hof zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
3. Die Hochschule Hof führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt technologisches Neuland. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Hochschule Hof Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
4. Beide Vertragspartner sind sich des Risikos der Nichtigkeitserklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigkeitserklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den jeweils berechtigten Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

5. Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet der jeweilige Vertragspartner nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand des Schutzrechtes noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichmaßen gilt, dass der jeweilige Vertragspartner für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihm diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind. Werden durch die Benutzung der erstellten Software Schutzrechte Dritter verletzt, werden sich die Vertragspartner bei der Verfolgung ihrer Rechte in angemessenen Umfang unterstützen.
6. Soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nichts Anderes regeln, übernehmen sie gegenseitig, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung dafür, dass im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Projektergebnisse richtig, brauchbar und vollständig sind. Insbesondere haftet der jeweilige Vertragspartner außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Der jeweilige Vertragspartner haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schutzrechtes. Die Vertragsparteien haften nicht dafür, dass durch ihre Anwendung oder Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden oder sonstige Schäden entstehen. Soweit den Vertragspartnern Hinweise auf in- und ausländische gewerbliche Schutzrechte bekannt sind oder werden, die einer gewerbsmäßigen Benutzung von Vertragserzeugnissen oder einer sonstigen Verwendung entgegenstehen könnten oder diese einschränken, werden sie sich gegenseitig hierauf aufmerksam machen. Die Vertragsparteien übernehmen jedoch, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Angaben. Schadensersatzansprüche aus diesem Grund sind ausgeschlossen.
7. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.
8. Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Vertragspartner sind auf den Ersatz typischer Schäden und auf den Vertragswert beschränkt. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.
9. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenso nicht für durch einen Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Verteidigung von und Angriff aus Schutzrechten

Die Vertragspartner werden einander von ihnen bekanntwerdenden Verletzungen der Neurechte unterrichten und sich über eine Reaktion auf etwaige Angriffe sowie eine Verteidigung der Schutzrechte fallweise abstimmen.

§ 15

Marketing

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Zusammenarbeit unter Angabe des Partners sowie des Anwendungsfeldes zu Zwecken der Außendarstellung zu nennen. Die Vertragspartner stimmen sich im Übrigen darüber ab, wenn bei der Bewerbung etwaiger Produkte und Dienstleistungen, die auf Projektergebnisse aus diesem Vertrag zurückgehen, auf die Zusammenarbeit hingewiesen wird.

§ 16

Vertragslaufzeit und Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit des Projektes ist vom XXX bis XXX.
2. Dieser Vertrag tritt zum XXX, spätestens aber zum Beginn der Zusammenarbeit in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum XXX. Sollte der Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Verlängerung der Zusammenarbeit vereinbaren.
3. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Einzig eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den gesetzlichen Regelungen nach möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann;
 - wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung eines Vertragspartners derart erfolgen, dass ein Festhalten des anderen Vertragspartners an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - ein Vertragspartner die Wirksamkeit der Schutzrechte angreift oder Dritte bei einem solchen Angriff unterstützt.
4. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

§ 17

Rechtsnachfolge

Sofern Schutzrechte nach diesem Vertrag lizenziert werden, steht der jeweils lizenzierende Vertragspartner dafür ein, dass bei einer etwaigen Übertragung des der Lizenz zugrundeliegenden Schutzrechtes die Belastungen durch diese Lizenz vom Übernehmer des Schutzrechtes mit übernommen werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hof.
4. Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Anlagen:

Anlage 1: Projektplan

Anlage 2: Angebot vom XXX

Anlage 3: Liste etwaiger Altschutzrechte

Anlage 4: Muster Erklärung der Hochschulangehörigen

Anlage 5: Liste Hochschulangehörige

Anlage 6: Definition der Open Source Initiative

Ort, den _____

Name Unternehmen mit Rechtsform

Name Unterzeichnender ggf. mit Zusatz

Hof, den _____

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann

Präsident